

Verordnung:

§ 11

Konzept für Notstromversorgung

(1) Das Konzept für die Notstromversorgung (Ersatzstromversorgung) der Einrichtung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den elektrischen Energiebedarf zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung gemäß Krisenvorsorgekonzept (§ 10);
2. die technische Einrichtung zur Deckung des ermittelten elektrischen Energiebedarfs (z. B. Ersatzstromerzeuger, externe Einspeisemöglichkeit);
3. Art der Sicherstellung des Betriebs der technischen Einrichtung für einen Zeitraum von **72 Stunden**, insbesondere Personalplanung, Versorgung mit Betriebsmitteln sowie im Bedarfsfall einen Bereitstellungsvertrag mit einem externen Ersatzstromerzeuger;

(2) Für den Nachweis über die erfolgte Umsetzung des Notstromkonzepts sind der Bewilligungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

1. erforderliche Bewilligungen;
2. Fertigstellungsmeldung an das Energieversorgungsunternehmen;
3. Bereitstellungsvertrag (im Bedarfsfall).

Erläuterungen:

Zu § 11 (Konzept für Notstromversorgung):

Die Sicherstellung der elektrischen Energieversorgung stellt einen wesentlichen Punkt bei der Krisenvorsorge dar. Da die Leistungserbringung im Pflege- und Betreuungsbetrieb sowie alle relevanten technischen Einrichtungen auf eine funktionierende Stromversorgung angewiesen sind, ist für diesen Bereich ein eigenständiges Konzept zu entwickeln.

Die Zielgrößen bei der Auslegung der Leistungsfähigkeit einer Ersatzstromversorgung sind der im Krisenvorsorgekonzept (§ 10) festgelegte Leistungsumfang der Einrichtung sowie der im Gesetz festgelegte Planungshorizont (72 Stunden). Eine Ersatzstromversorgung kann bspw. durch eine ortsfeste Anlage in der Einrichtung oder auch über eine vertraglich zugesicherte externe Leistung erfolgen. Die im Konzept für Notstromversorgung erstellten Planungen für Personal, Betriebsmittel etc. sind auch im Krisenvorsorgekonzept an entsprechender Stelle aufzunehmen.

Hilfestellung bei der Erstellung des Konzepts für Notstromversorgung bietet der Leitfaden zur Krisenvorsorge in Pflegeheimen der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege, insbesondere durch die Bereitstellung von Best-Practice-Beispielen und eines Musters zum Bereitstellungsvertrag.